

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen (dieser "Vertrag") werden von und zwischen PierianDx, einer Gesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Delaware mit Hauptsitz in 6 Cityplace Dr, Suite 550, Creve Coeur, MO 63141 ("Gesellschaft" oder "PierianDx") und der in einem Bestelldokument als "Kunde" bezeichneten Einheit geschlossen und gelten für alle Verkäufe von Produkten und/oder Dienstleistungen, die in einem Bestelldokument aufgeführt sind. Jeder Kauf von Produkten oder Dienstleistungen durch den Kunden im Rahmen eines Bestelldokuments unterliegt den hier dargelegten Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich andere anwendbare schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden.

Das Unternehmen und der Kunde können einzeln als "Partei" und gemeinsam als "Parteien" bezeichnet werden.

Hintergrund:

IN DER ERWÄGUNG, dass das Unternehmen bestimmte Software für klinische Sequenzierungsdienste für Forschung und Patientenversorgung entwickelt hat; und

IN DER ERWÄGUNG, dass der Kunde die Software als eine vom Unternehmen bereitgestellte Dienstleistung nutzen möchte; und

IN DER ERWÄGUNG, dass der Kunde das Unternehmen als Anbieter für verschiedene Dienstleistungen beauftragen möchte, die das Unternehmen im Namen des Kunden erbringen soll.

In Anbetracht der beiderseitigen Verpflichtungen und Prämissen sowie anderer wertvoller Gegenleistungen, deren Erhalt und Hinlänglichkeit hiermit gegenseitig anerkannt wird, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Definitionen:

1.1. "Autorisierte Nutzer" bezeichnet die Mitarbeiter, Berater, Vertreter, Auftragnehmer und Agenten des Kunden, (a) die vom Kunden autorisiert sind, auf die SaaS zuzugreifen und diese im Rahmen der dem Kunden gemäß dieser Vereinbarung gewährten Lizenz und Rechte zu nutzen, und (b) für die der Zugang zur SaaS im Rahmen dieser Vereinbarung (einschließlich eines Bestelldokuments) erworben wurde.

1.2. "Materialien des Unternehmens" sind alle Spezifikationen, Dokumentationen, Informationen, Daten, Dokumente, Materialien, Werke und andere Inhalte, Geräte, Methoden, Prozesse, Hardware, Software und andere Technologien und Erfindungen, einschließlich aller technischen oder funktionalen Beschreibungen oder Berichte, die vom Unternehmen in Verbindung mit den Diensten bereitgestellt oder verwendet werden oder die anderweitig die Dienste oder die Informationstechnologiesysteme des Unternehmens umfassen oder sich darauf beziehen.

1.3. "Datum des Inkrafttretens" ist das in einem Bestelldokument angegebene Datum.

1.4. "Rechte an geistigem Eigentum" bedeutet alle eingetragenen und nicht eingetragenen Rechte, die jetzt oder in Zukunft im Rahmen von Patent-, Urheberrechts-, Marken-, Geschäftsgeheimnis-, Datenbankschutz- oder anderen Gesetzen zum Schutz geistigen Eigentums gewährt, beantragt oder anderweitig bestehen, sowie alle ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Formen des Schutzes in jedem Teil der Welt.

1.5. "Erlaubte Nutzung" bedeutet jede Nutzung der SaaS durch einen autorisierten Nutzer für den gewöhnlichen internen Geschäftsbetrieb des Kunden, wie in dieser Vereinbarung dargelegt.

1.6. "Geschützte Gesundheitsinformationen" oder "PHI" sind individuell identifizierbare Gesundheitsinformationen, unabhängig davon, ob sie mündlich oder in irgendeiner Form oder auf einem beliebigen Medium aufgezeichnet wurden, und schließen gegebenenfalls den Begriff "elektronische geschützte Gesundheitsinformationen" oder "ePHI" ein.

1.7. "SaaS" bezeichnet sowohl die Software als Service (einschließlich jeglicher Software, auf die über das CGW, wie unten definiert, zugegriffen wird), wie in Anhang A angegeben, als auch die anderen vom Unternehmen für den Kunden erbrachten Services, wie in Anhang B angegeben, die jeweils beigefügt und hierin aufgenommen sind.

1.8. "Zeitplan" bezeichnet den spezifizierten Zeitplan, der jedem Bestelldokument beigefügt ist.

1.9. "Dienstleistungen" bedeutet (a) in Bezug auf den Zugang des Kunden zu und die Nutzung von SaaS, die in den beigefügten Anlagen A und B aufgeführten

Dienstleistungen und (b) in Bezug auf andere professionelle Dienstleistungen, die das Unternehmen im Rahmen dieses Vertrags für den Kunden erbringt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Validierung, Implementierungs-, Dolmetscher und/oder professionelle Dienstleistungen) die in Anlage B des Bestelldokuments aufgeführten Dienstleistungen.

1.10. "Software" bezeichnet alle Computerprogramme, Datenbanken und Tools, die zusammen als Clinical Genomics Workspace ("CGW") bekannt sind und von den Servern des Unternehmens aus betrieben werden, um die Dienstleistungen für den Kunden im Rahmen dieses Vertrags zu erbringen.

1.11. "Laufzeit" hat die in Abschnitt 4 dieser Vereinbarung festgelegte Bedeutung, die am Tag des Inkrafttretens beginnt und bis zur Beendigung dieser Vereinbarung gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung andauert.

2. SaaS-Lizenz und Dienstleistungen:

2.1. Während der Laufzeit dieses Vertrags und vorbehaltlich der hierin festgelegten Bedingungen stellt das Unternehmen dem Kunden und seinen autorisierten Benutzern den Zugang zu und die Nutzung von SaaS zur Verfügung.

2.2. Vorbehaltlich und unter der Bedingung, dass der Kunde und seine autorisierten Benutzer die Bedingungen dieser Vereinbarung einhalten, gewährt das Unternehmen dem Kunden hiermit:

2.2.1 eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz und das Recht, während der Laufzeit auf die SaaS zuzugreifen und sie zu nutzen, und zwar ausschließlich für die Nutzung durch autorisierte Nutzer gemäß den hierin enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen, beschränkt auf den internen Gebrauch des Kunden; und

2.2.2 ein nicht ausschließliches, voll bezahltes, weltweites Recht und eine Lizenz zur Nutzung, Änderung und Verteilung der Schulungsunterlagen des Unternehmens an autorisierte Benutzer ausschließlich zu dem Zweck, dass der Kunde und seine autorisierten Benutzer die SaaS gemäß dieser Vereinbarung nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Schulungsunterlagen des Unternehmens in Verbindung mit einer anderen Nutzung als der Nutzung von SaaS gemäß dieser Vereinbarung zu verwenden, zu ändern oder zu verbreiten. Während der Vertragslaufzeit stellt das

Unternehmen lediglich digitale Kopien der Schulungsunterlagen des Unternehmens zur Verfügung, die der Kunde seinerseits nach Bedarf vervielfältigen und verteilen darf, um seine betrieblichen Anforderungen in Verbindung mit dem Zugriff auf und der Nutzung der SaaS gemäß diesem Vertrag zu erfüllen.

2.3. Das Unternehmen hat und behält die alleinige Kontrolle über den Betrieb, die Bereitstellung, die Wartung und die Verwaltung der Materialien des Unternehmens. Der Kunde hat und behält die alleinige Kontrolle über den Betrieb, die Wartung und die Verwaltung der Informationstechnologiesysteme des Kunden sowie über den gesamten Zugang zu und die Nutzung der Informationstechnologiesysteme des Kunden, und der Kunde trägt auch die alleinige Verantwortung für den gesamten Zugang zu und die Nutzung der Materialien des Unternehmens durch eine Person oder Einrichtung durch oder über die Informationstechnologiesysteme des Kunden oder andere vom Kunden oder einem autorisierten Nutzer kontrollierte Mittel, einschließlich (i) Informationen, Anweisungen oder Materialien, die von einem von ihnen für den Zugang zu und die Nutzung der Services bereitgestellt werden; (ii) Ergebnisse, die durch die Nutzung der SaaS oder der Materialien des Unternehmens erzielt wurden, und (iii) Schlussfolgerungen, Entscheidungen oder Handlungen, die auf einer solchen Nutzung basieren.

2.4. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung gewährt ein Recht, einen Titel oder ein Interesse (einschließlich einer Lizenz) an geistigen Eigentumsrechten an oder in Bezug auf die SaaS, Materialien des Unternehmens oder Materialien, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle von Dritten befinden, sei es ausdrücklich, stillschweigend, durch Rechtsvorwirkung oder auf andere Weise. Alle Rechte, Titel und Interessen an der SaaS und den Materialien des Unternehmens sind und bleiben beim Unternehmen (und bei den jeweiligen Rechteinhabern für die entsprechenden Materialien Dritter), und alle Rechte, die dem Kunden hierin nicht gewährt werden, sind dem Unternehmen vorbehalten.

2.5. Der Kunde gewährt hiermit unwiderruflich alle Rechte und Genehmigungen an oder in Bezug auf Kundendaten und -informationen (einschließlich PHI), die für das Unternehmen (und seine Mitarbeiter und Auftragnehmer) zur Durchsetzung dieser Vereinbarung, zur Ausübung der Rechte des Unternehmens und zur Erfüllung der Verpflichtungen des Unternehmens im Rahmen dieser Vereinbarung notwendig oder nützlich sind.

2.6. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen Änderungen an den SaaS und den Materialien des Unternehmens vorzunehmen, die es als notwendig oder nützlich erachtet, um: (a) die Qualität oder Bereitstellung der Dienstleistungen des Unternehmens für seine Kunden, (ii) die Wettbewerbsstärke oder den Markt für die Dienstleistungen des Unternehmens oder (iii) die Kosteneffizienz oder Leistung der Dienstleistungen aufrechtzuerhalten oder zu verbessern; oder (b) geltendes Recht einzuhalten.

2.7. Der Kunde darf nicht auf die SaaS oder die Materialien des Unternehmens zugreifen oder diese nutzen, es sei denn, dies ist in diesem Vertrag ausdrücklich gestattet. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, ist es dem Kunden nicht gestattet, es sei denn, dieser Vertrag erlaubt dies ausdrücklich:

2.7.1 Kopieren, Ändern oder Erstellen von abgeleiteten Werken oder Verbesserungen der SaaS oder der Unternehmensmaterialien;

2.7.2 SaaS oder Materialien des Unternehmens zu vermieten, zu verlesen, zu verleihen, zu verkaufen, zu unterlizenzieren, abzutreten, zu verteilen, zu veröffentlichen, zu übertragen oder anderweitig einer anderen natürlichen oder juristischen Person als einem autorisierten Nutzer zur Verfügung zu stellen, einschließlich im oder in Verbindung mit dem Internet oder einer Time-Sharing-, Service-Büro-, Software-als-Dienstleistung, Cloud- oder anderen Technologie oder Dienstleistung;

2.7.3 den Quellcode der SaaS oder der Unternehmensmaterialien ganz oder teilweise zurückzuentwickeln, zu disassemblieren, zu dekompilieren, zu decodieren, anzupassen oder anderweitig zu versuchen, ihn abzuleiten oder sich Zugang dazu zu verschaffen;

2.7.4 Sicherheitsvorrichtungen oder Schutzmaßnahmen, die von der SaaS oder den Materialien des Unternehmens verwendet werden, zu umgehen oder zu verletzen oder auf die SaaS oder die Materialien des Unternehmens zuzugreifen oder diese zu verwenden, es sei denn, es handelt sich um einen autorisierten Benutzer, der seine eigenen gültigen Zugangsdaten verwendet;

2.7.5 Informationen oder Materialien einzugeben, hochzuladen, zu übertragen oder anderweitig an oder über die SaaS- oder Unternehmenssysteme bereitzustellen, die ungesetzlich oder schädlich sind, oder Viren, Würmer, Malware oder andere bösartige Computercodes zu enthalten, zu übertragen oder zu aktivieren, deren Zweck oder Wirkung darin besteht, (i) unbefugten Zugang zu ermöglichen oder Computer, Software, Firmware, Hardware oder Netzwerke oder Anwendungen oder Funktionen der vorgenannten Systeme oder deren Sicherheit, Vertraulichkeit oder Nutzung zu zerstören, zu unterbrechen, zu deaktivieren, zu verzerren, oder anderweitig einen Computer, Software, Firmware, Hardware, ein System oder ein Netzwerk oder eine Anwendung oder Funktion eines der vorgenannten oder die Sicherheit, Integrität, Vertraulichkeit oder Verwendung von Daten, die dadurch verarbeitet werden, zu beschädigen oder zu behindern, oder (ii) eine natürliche oder juristische Person daran zu hindern, auf die SaaS- oder Informationstechnologiesysteme des Unternehmens zuzugreifen oder sie wie in dieser Vereinbarung vorgesehen zu verwenden;

2.7.6 das SaaS, die informationstechnischen Systeme des Unternehmens oder die Erbringung von Dienstleistungen des Unternehmens für Dritte ganz oder teilweise zu beschädigen, zu zerstören, zu unterbrechen, zu deaktivieren, zu beeinträchtigen, zu stören oder anderweitig zu behindern oder zu schädigen;

2.7.7 Warenzeichen, Garantien oder Haftungsausschlüsse oder Hinweise auf Urheberrechte, Warenzeichen, Patente oder andere Rechte an geistigem Eigentum oder Eigentumsrechte von den SaaS oder den Materialien des Unternehmens, einschließlich Kopien davon, zu entfernen, zu löschen, zu ändern oder zu verdecken, es sei denn, dies ist im Rahmen dieser Vereinbarung ausdrücklich gestattet;

2.7.8 auf die SaaS oder die Materialien des Unternehmens auf eine Art und Weise oder zu einem Zweck zuzugreifen oder diese zu nutzen, die ein geistiges Eigentumsrecht oder ein anderes Recht eines Dritten verletzt, unterschlägt oder anderweitig verletzt oder gegen ein anwendbares Gesetz verstößt;

2.7.9 auf die SaaS oder die Materialien des Unternehmens zu Zwecken der Wettbewerbsanalyse der SaaS oder der Materialien des Unternehmens, der Entwicklung, Bereitstellung oder Nutzung eines

konkurrierenden Softwaredienstes oder -produkts oder zu anderen Zwecken, die zum Nachteil oder kommerziellen Nachteil des Unternehmens sind, zuzugreifen oder diese zu nutzen;

2.7.10 die Software in einer Form herunterzuladen, zu verteilen, zu installieren oder anderweitig weiterzugeben, die nicht ausdrücklich durch diesen Vertrag abgedeckt ist; oder

2.7.11 anderweitig auf die SaaS oder die Materialien des Unternehmens zuzugreifen oder diese zu nutzen, die über den Umfang der im Rahmen dieses Vertrags erteilten Genehmigung hinausgehen.

2.8. SaaS-Anpassung. Der Kunde erkennt an, dass das Unternehmen die SaaS "AS IS" und "AS DELIVERED" bereitstellt. Der Kunde erhält keine Rechte, die SaaS in irgendeiner Weise anzupassen oder zu verändern. Der Kunde übernimmt die Verantwortung dafür, alle in der SaaS enthaltenen Funktionen zu überprüfen, bevor er diesen Vertrag unterzeichnet.

2.9. SaaS-Unterstützung. Alle vom Unternehmen in die SaaS eingebrachten Support-Services sind in dem als Anlage B beigefügten Service-Level-Agreement näher beschrieben ("Support-Services"). Die Support-Services sind die einzigen Services, die das Unternehmen in Bezug auf den SaaS-Support erbringt. Zusätzliche angeforderte Services sind nicht erforderlich und werden nur erbracht, wenn und wie in Anhang B eines Bestelldokuments festgelegt.

2.10. SaaS und Software-Standort. Wenn der Kunde außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig ist, werden die vertraulichen Daten des Kunden bei Amazon Web Services ("AWS") innerhalb der Europäischen Union gespeichert und verarbeitet, und wenn der Kunde in den Vereinigten Staaten von Amerika ("USA") ansässig ist, werden die vertraulichen Daten des Kunden bei Amazon Web Services ("AWS") innerhalb der USA gespeichert und verarbeitet.

2.11. Lizenzen von Drittanbietern. Bestimmte Inhalte, die in der SaaS und der zugehörigen Wissensdatenbank enthalten sind, unterliegen den Unterlizenz- oder Nutzungsbedingungen der Drittlizenzgeber, die in Anhang C - Lizenzbedingungen für Inhalte Dritter ("Bedingungen Dritter") aufgeführt sind. Der Kunde akzeptiert hiermit diese Bedingungen Dritter.

2.12. Verantwortung des Kunden für die Nutzung der Dienstleistungen. DER KUNDE ERKENNT AN, DASS DIE

ORDNUNGSGEMÄSSE VERSORGUNG DER PATIENTEN DES KUNDEN AUSSCHLIESSLICH IN DER VERANTWORTUNG DES KUNDEN LIEGT UND DASS DIE DIENSTLEISTUNGEN DAZU BESTIMMT SIND, IN VERBINDUNG MIT ANDEREN PROZESSEN UND VERFAHREN FÜR EINE ORDNUNGSGEMÄSSE VERSORGUNG VERWENDET ZU WERDEN. DIE DIENSTLEISTUNGEN SIND ALS ERGÄNZUNG UND NICHT ALS ERSATZ FÜR DIE KENNTNISSE, DAS FACHWISSEN, DIE FÄHIGKEITEN UND DAS URTEIL VON ÄRZTEN, KRANKENSCHWESTERN, APOTHEKERN ODER ANDEREN IM GESUNDHEITSWESEN TÄTIGEN FACHLEUTEN IN BEZUG AUF PATIENTEN GEDACHT. DER KUNDE ERKENNT AN, DASS DIE BERUFLICHE PFLICHT GEGENÜBER DEM PATIENTEN BEI DER ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH DER GESUNDHEITSPFLEGE ALLEIN BEI DEN MEDIZINISCHEN FACHKRÄFTEN LIEGT, DIE DIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN PATIENTEN ERBRINGEN, UND NICHT BEIM UNTERNEHMEN. DER KUNDE ÜBERNIMMT DIE VOLLE VERANTWORTUNG FÜR DIE VERWENDUNG DER DURCH DIE DIENSTE BEREITGESTELLTEN INFORMATIONEN BEI DER PATIENTENVERSORGUNG UND ERKENNT AN, DASS DIE VERWENDUNG DER DIENSTE IN KEINER WEISE DAZU GEDACHT IST, PROFESSIONELLES URTEIL ZU ERSETZEN ODER ZU ERSETZEN. DAS UNTERNEHMEN ÜBERNIMMT KEINE VERANTWORTUNG FÜR HANDLUNGEN DES KUNDEN, DIE ZU HAFTUNG ODER SCHÄDEN AUFGRUND VON FEHLVERHALTEN, UNTERLASSENER WARNUNG, FAHRLÄSSIGKEIT ODER ANDEREN GRÜNDEN FÜHREN KÖNNEN.

3. **Bezahlung:**

3.1. Preisgestaltung. Der Kunde leistet Zahlungen an das Unternehmen für die SaaS und andere Services, wie sie in der Preistabelle in Anhang A des Bestelldokuments festgelegt sind.

3.2. Zahlungsbedingungen. Sofern in einem Bestelldokument nichts anderes angegeben ist, sind (a) alle ersten Zahlungen, sofern zutreffend, am Tag des Inkrafttretens fällig; und (b) alle verbleibenden Gebühren werden gemäß Anhang A in Rechnung gestellt. Alle Zahlungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer Rechnung durch den Kunden fällig.

3.3. Gebühren. Die Gebühren, die der Kunde dem Unternehmen schuldet, bleiben während der gesamten Vertragslaufzeit gleich. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, seine Gebühren am Ende der jeweils laufenden Laufzeit zu erhöhen. Änderungen der

Gebühren werden dem Kunden vom Unternehmen mindestens fünfundvierzig (45) Tage vor dem Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit mitgeteilt.

3.4. Die gemäß diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen umfassen keine Steuern, Zölle, Tarife, Abgaben und ähnliche Abgaben, einschließlich etwaiger Mehrwertsteuern (MwSt.). Alle Rechnungen, die dem Kunden ausgestellt werden, enthalten die anwendbaren erforderlichen Steuern, und der Kunde ist für die Zahlung aller derartigen auferlegten Gebühren verantwortlich. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, das Unternehmen für alle anwendbaren Nicht-Einkommenssteuern in Bezug auf die Dienstleistungen und alle anderen bereitgestellten Produkte oder Materialien zu entschädigen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen, die später aufgrund von (i) Änderungen des Steuerrechts, (ii) Änderungen in der Auslegung des bestehenden Steuerrechts und (iii) Steuerprüfungen fällig werden können. Wenn der Kunde eine steuerbefreite Einrichtung ist, muss er bei Abschluss dieser Vereinbarung eine Bescheinigung über die Steuerbefreiung vorlegen, und das Unternehmen wird dem Kunden keine Steuern in Rechnung stellen, von denen es befreit ist.

4. Laufzeit und Beendigung:

4.1. Anfängliche Laufzeit. Sofern in einem Bestelldokument nichts anderes festgelegt ist, gilt für diesen Vertrag eine anfängliche Vertragslaufzeit von sechsunddreißig (36) Monaten ("Anfangslaufzeit"), die am Tag des Inkrafttretens beginnt. Wird in einem Bestelldokument eine Anfangslaufzeit festgelegt, so gilt diese Anfangslaufzeit für diesen Vertrag in seiner Gesamtheit, einschließlich aller nachfolgenden Bestelldokumente, die von den Parteien ausgefertigt werden können, sofern keine anderweitigen Änderungen durch Ausführung einer formellen Änderung dieses Vertrags vorgenommen werden.

4.2. Erneuerung. Am Ende der Erstlaufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit verlängert sich diese Vereinbarung automatisch um einen weiteren Zeitraum von zwölf (12) Monaten (eine "Verlängerungslaufzeit"), wenn keine der Parteien diese Vereinbarung mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen im Voraus schriftlich gekündigt hat. Die Erstlaufzeit und jede Verlängerungslaufzeit werden hier einzeln und gemeinsam (je nach Kontext) als "Laufzeit" bezeichnet. Die während einer Verlängerungslaufzeit fälligen Gebühren können erhöht werden, sofern das

Unternehmen den Kunden mindestens fünfundvierzig (45) Tage vor dem Ende der aktuellen Laufzeit schriftlich über eine solche Erhöhung informiert.

4.3. Beendigung wegen Vertragsverletzung. Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag kündigen, wenn die andere Vertragspartei diesen Vertrag wesentlich verletzt und diese wesentliche Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung der anderen Vertragspartei, in der die angebliche Verletzung und die gegebenenfalls geforderten Abhilfemaßnahmen angemessen beschrieben sind, behebt. Ein Beispiel für einen wesentlichen Verstoß ist die nicht rechtzeitige Zahlung der gemäß dieser Vereinbarung fälligen Gebühren durch den Kunden.

4.4. Beendigung aus anderen Gründen. Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung kündigen, wenn die andere Vertragspartei in Konkurs gegangen ist, eine relevante Geschäftslizenz verloren hat, auf die Liste der ausgeschlossenen Personen/Einrichtungen des Office of Inspector General gesetzt wurde oder vom Office of Inspector General untersucht wird. Bei einer Kündigung der Vereinbarung gemäß diesem Abschnitt 4.4 muss die kündigende Partei die andere Partei schriftlich davon in Kenntnis setzen, und die Kündigung wird sofort wirksam, sobald die schriftliche Mitteilung erfolgt ist.

4.5. Auswirkung der Beendigung. Bei Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung stellt das Unternehmen dem Kunden die SaaS nicht mehr zur Verfügung und die nicht-exklusive Lizenz des Kunden für den Zugang und die Nutzung der SaaS endet. Die Beendigung oder der Ablauf dieser Vereinbarung berührt jedoch nicht die Rechte oder Verpflichtungen des Unternehmens oder des Kunden, die ausdrücklich oder ihrer Natur nach fortbestehen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die BAA, die Zahlungsbedingungen und die Bestimmungen zu Eigentum, Vertraulichkeit, Haftungsbeschränkung, Entschädigung und Gewährleistungsausschluss).

4.6. Rechtsbehelfe. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen dieses Abkommens kann jede Vertragspartei in Fällen, in denen ein Verstoß gegen bestimmte Bestimmungen dieses Abkommens einer Vertragspartei einen nicht wieder gutzumachenden Schaden zufügt oder in Form von Schadenersatz nicht angemessen entschädigt werden kann, zusätzlich zu allen anderen verfügbaren Rechtsbehelfen einen Rechtsbehelf nach Billigweiderecht beantragen. Die Rechte und Rechtsbehelfe der Vertragsparteien in dieser

Vereinbarung sind nicht ausschließlich, sofern nicht anders festgelegt, und gelten zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsbehelfen, die nach dem Gesetz oder nach Billigweiderecht zur Verfügung stehen.

4.7. Haftungsbeschränkung. SOWEIT DIES NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIG IST, ÜBERSTEIGT DIE GESAMTHAFTUNG DES UNTERNEHMENS, DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DER SAAS ODER DEN DIENSTLEISTUNGEN GEMÄSS DIESER VEREINBARUNG ERGIBT, UNABHÄNGIG DAVON, OB ES SICH UM EINEN VERTRAG, EINE UNERLAUBTE HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT) ODER EINE ANDERE HAFTUNGSTHEORIE HANDELT, IN KEINEM FALL DEN BETRAG, DEN DER KUNDE IN DEN VORANGEGANGENEN 12 MONATEN GEMÄSS DIESER VEREINBARUNG, DIE DEN VORFALL VERURSACHT HAT, GEZAHLT HAT, UNGEACHTET DES FEHLENS EINES WESENTLICHEN ZWECKS DIESER VEREINBARUNG ODER EINES BESCHRÄNKTEN RECHTSMITTELS GEMÄSS DIESER VEREINBARUNG. DAS UNTERNEHMEN ÜBERNIMMT KEINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG FÜR VERLUST, ÄNDERUNG, ZERSTÖRUNG, BESCHÄDIGUNG, KORRUPTION ODER WIEDERHERSTELLUNG VON KUNDENDATEN.

4.8. Ausschluss von Folgeschäden und damit verbundenen Schäden. IM GRÖSSTMÖGLICHEN GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG HAFTET DAS UNTERNEHMEN IN KEINEM FALL GEGENÜBER DEM KUNDEN FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER EINNAHMEN ODER FÜR INDIREKTE, BESONDERE, ZUFÄLLIGE, FOLGE-, DECKUNGS- ODER STRAFSCHÄDEN, UNABHÄNGIG DAVON, WIE DIESE VERURSACHT WURDEN, SEI ES DURCH VERTRAG, UNERLAUBTE HANDLUNGEN (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT) ODER EINE ANDERE HAFTUNGSTHEORIE, UND UNABHÄNGIG DAVON, OB DAS UNTERNEHMEN ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WURDE ODER NICHT, UND UNGEACHTET DES FEHLENS DES WESENTLICHEN ZWECKS DIESER VEREINBARUNG ODER EINES BEGRENZTEN RECHTSMITTELS HIERUNTER.

5. Vertrauliche und urheberrechtlich geschützte Informationen:

5.1. Bei der Durchführung dieses Abkommens kann jede Partei Zugang zu vertraulichen, geschützten oder geheimen Informationen haben, die sich im Besitz der anderen Partei befinden oder von dieser zur Verfügung gestellt werden und die sich auf Software, Objektcode, Quellcode, PHI, Patientendaten, Testdaten, Finanzinformationen, Spezifikationen sowie den Betrieb, Geschäftspläne, Mitarbeiter, Patienten, Allgemeine Geschäftsbedingungen

Finanzpositionen, Forschungsergebnisse und andere Daten beziehen ("vertrauliche Informationen"). Jede Vertragspartei (i) geht davon aus, dass es sich bei den ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellten Informationen um vertrauliche Informationen handelt, es sei denn, die übermittelnde Vertragspartei hat schriftlich etwas anderes erklärt, und (ii) wahrt während der Laufzeit dieses Vertrages und für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung dieses Vertrages oder für einen längeren Zeitraum, der gesetzlich vorgeschrieben ist, die Vertraulichkeit aller dieser Informationen. Vertrauliche Informationen, die eine Vertragspartei der anderen im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung stellt, bleiben das ausschließliche Eigentum der bereitstellenden Vertragspartei. Die empfangende Vertragspartei behandelt diese vertraulichen Informationen streng vertraulich und verwendet sie nur für die Zwecke dieses Abkommens. Die empfangende Partei darf die vertraulichen Informationen oder Teile davon nicht an Dritte kopieren, offenlegen, weitergeben oder übertragen, es sei denn, dies ist für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich. Keine der Vertragsparteien hat irgendwelche Verpflichtungen in Bezug auf vertrauliche Informationen, die: (i) der Öffentlichkeit auf andere Weise als durch einen Verstoß gegen die Verpflichtungen einer empfangenden Partei allgemein bekannt sind oder werden; oder (ii) der empfangenden Partei bereits vor ihrer Beziehung zu der bereitstellenden Partei bekannt waren oder von einer dritten Partei zu Recht erhalten wurden. Keine der Vertragsparteien darf solche vertraulichen Informationen an Unbefugte weitergeben, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Vertragspartei vor, die die Informationen ursprünglich zur Verfügung gestellt hat, oder dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

5.2. Kundeninformation Inhalt

5.2.1 GDPR-Zusatz zur Datenverarbeitung. Wenn der Kunde außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ansässig ist oder Daten von Bürgern der Europäischen Union verarbeitet, werden beide Parteien den Zusatz zur Datenverarbeitung (in der jeweils gültigen Fassung) unter <http://info.pieriandx.com/dpa> (der "Zusatz zur Datenverarbeitung" oder "DPA") und alle darin definierten Datenschutzgesetze einhalten. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung erklären sich der Kunde und das Unternehmen mit den Bedingungen des Datenverarbeitungszusatzes einverstanden, die zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Vereinbarung in Bezug auf die Verwendung personenbezogener Daten

gelten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Datenschutz bei elektronischer Kommunikation). Alle in diesem Abschnitt 5.2.1 verwendeten Wörter oder Begriffe, die in den Datenschutzgesetzen definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen in diesen Datenschutzgesetzen zukommt.

5.2.2 HIPAA-Einhaltung. Wenn der Kunde in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig ist und dem Unternehmen bei der Erbringung der Dienstleistungen geschützte Gesundheitsdaten im Sinne des Health Insurance Portability and Accountability Act [Gesetz zur Übertragbarkeit und Rechenschaftspflicht von Krankenversicherungen] von 1996 und seiner einschlägigen Vorschriften (zusammenfassend "HIPAA") zur Verfügung stellt, erklären sich der Kunde und das Unternehmen damit einverstanden, an die Bedingungen der Geschäftspartnervereinbarung gebunden zu sein, die unter <http://info.pieriandx.com/baa> abrufbar ist oder anderweitig von den Parteien unterzeichnet wurde (die "Geschäftspartnervereinbarung" oder "BAA"). Alle vom Unternehmen verwalteten Kundendaten (einschließlich der Gesundheitskennungen der Patienten und der identifizierbaren Patientendaten) sind gemäß der BAA zu schützen und vertraulich zu behandeln.

5.2.3 Ohne die Allgemeingültigkeit von Abschnitt 5.2.1 oder Abschnitt 5.2.2 einzuschränken, stellt der Kunde sicher, dass er über alle notwendigen und angemessenen Zustimmungen und Mitteilungen verfügt, um die rechtmäßige Übermittlung der personenbezogenen Daten an das Unternehmen für die Dauer und die Zwecke dieser Vereinbarung zu ermöglichen.

5.2.4 Das Unternehmen kann diesen Abschnitt 5.2 jederzeit mit einer Vorankündigung von mindestens 30 Tagen ändern, indem es ihn durch anwendbare Standardklauseln für Kontrolleure von Auftragsverarbeitern oder ähnliche Bedingungen ersetzt, die Teil eines anwendbaren Zertifizierungsprogramms sind (die gelten, wenn sie durch einen Anhang zu diesem Vertrag ersetzt werden).

5.2.5 Das Unternehmen hat das nicht-exklusive Recht, vom Kunden entwickelte klinisch-genomische Versuchsaufbau-Details und zugehörige Informationen mit anderen Lizenznehmern zu teilen ("Clinical Assay Information"). Die Weitergabe von Informationen über klinische Tests dient dazu, CGW-Lizenznehmern die Möglichkeit zu geben, klinische genomische Tests für klinische Operationen oder die Patientenversorgung

anzubieten. Die gemeinsame Nutzung von Inhalten umfasst unter anderem Gene und genomische Koordinaten, die die untersuchte DNA-Sequenz abdecken, veröffentlichte Anmerkungen in der Wissensdatenbank, vom Kunden veröffentlichte klinische Interpretationen und analytische Pipelines, die in einem Assay verwendet werden ("Komponenten").

5.2.6 Das Unternehmen hat das Recht, ausgewählte Elemente der Kundendaten, die weder einzeln noch gemeinsam zur Identifizierung eines Patienten oder einer Person verwendet werden können, in Bezug auf Diagnosen und andere phänotypische und medizinische Daten, einschließlich der Ergebnisse über Kundenstandorte hinweg, zu aggregieren und zu veröffentlichen ("Datenaggregation"). Alle in der Aggregation verwendeten Daten dürfen keine Gesundheitsinformationen von Kundenpatienten enthalten; und jede Nutzung oder Weitergabe von aggregierten Informationen muss vollständig mit dem HIPAA und allen anderen geltenden Gesetzen, Regeln und Vorschriften übereinstimmen.

5.3. Geistiges Eigentum

5.3.1 Im Allgemeinen. Geistiges Eigentum, das sich vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Besitz der Vertragsparteien befand, verbleibt bei den Vertragsparteien.

5.3.2 Veröffentlichung. Das Unternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass jede wissenschaftliche Veröffentlichung, die sich auf die Ergebnisse der im Rahmen dieses Vertrags für den Kunden erbrachten Dienstleistungen des Unternehmens bezieht, in Form eines gemeinsam verfassten Manuskripts (Unternehmen und mindestens ein Mitarbeiter des Kunden) in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift mit Peer-Review veröffentlicht wird.

6. Garantien:

6.1. SOFERN HIERIN NICHT AUSDRÜCKLICH ETWAS ANDERES FESTGELEGT IST, ÜBERNIMMT DAS UNTERNEHMEN KEINE GARANTIE ODER ZUSICHERUNGEN JEDLICHER ART FÜR DIE SAAS ODER DIE DIENSTLEISTUNGEN, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, UND LEHNT HIERMIT ALLE GARANTIE DIESER ART AB, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF DIE GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES

VORSTEHENDEN ÜBERNIMMT DAS UNTERNEHMEN KEINERLEI GARANTIE DAFÜR, DASS DIE SAAS ODER DIE DIENSTLEISTUNGEN DEN ANFORDERUNGEN DES KUNDEN ODER EINER ANDEREN PERSON ENTSPRECHEN, OHNE UNTERBRECHUNG FUNKTIONIEREN, DAS BEABSICHTIGTE ERGEBNIS ERZIELEN, MIT EINER SOFTWARE, EINEM SYSTEM ODER ANDEREN DIENSTLEISTUNGEN KOMPATIBEL SIND ODER MIT DIESEN ZUSAMMENARBEITEN, ODER DASS SIE SICHER, GENAU, VOLLSTÄNDIG, FREI VON SCHÄDLICHEM CODE ODER FEHLERFREI SIND. ALLE MATERIALIEN VON DRITTANBIETERN WERDEN OHNE MÄNGELGEWÄHR ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, UND JEGLICHE ZUSICHERUNG ODER GARANTIE FÜR ODER IN BEZUG AUF MATERIALIEN VON DRITTANBIETERN GILT AUSSCHLIESSLICH ZWISCHEN DEM KUNDEN UND DEM EIGENTÜMER ODER VERTREIBER DER MATERIALIEN VON DRITTANBIETERN. DAS UNTERNEHMEN IST NICHT VERANTWORTLICH FÜR SCHÄDEN, DIE DER KUNDE ERLEIDET, ODER FÜR AUSBLEIBENDE LIEFERUNGEN ODER DIENSTUNTERBRECHUNGEN, ES SEI DENN, DIES IST IN EINEM BESTELLDOKUMENT ANGEGEBEN. DIE VERWENDUNG VON INFORMATIONEN, DIE ÜBER DAS UNTERNEHMEN ODER DIE SAAS ERHALTEN WERDEN, ERFOLGT AUF EIGENES RISIKO DES KUNDEN, UND DAS UNTERNEHMEN LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE VERANTWORTUNG FÜR DIE RICHTIGKEIT ODER QUALITÄT DER INFORMATIONEN ODER ERGEBNISSE AB, DIE ÜBER DIE SAAS ERHALTEN WERDEN.

6.2. PIERIANDX ÜBERNIMMT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE ODER GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE VOLLSTÄNDIGKEIT ODER RICHTIGKEIT DER WISSENSCHAFTLICHEN INHALTE, INTERPRETIERENDEN DIENSTE ODER AUSWERTUNGEN, DIE IM RAHMEN DES VERTRAGS BEREITGESTELLT WERDEN. DER KUNDE ERKENNT DIE EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLÜSSE VON GARANTIEN IN DER VEREINBARUNG UND DIE AUSSCHLIESSLICHE VERANTWORTUNG DES KUNDEN FÜR DIE NUTZUNG DER DIENSTE AN.

6.3. Die Verbindungsgeschwindigkeit stellt die Geschwindigkeit einer Ende-zu-Ende-Verbindung dar. Das Unternehmen übernimmt keine Gewährleistung oder Garantie für die Geschwindigkeit oder Verfügbarkeit von End-to-End-Verbindungen für das SaaS.

6.4. Betriebszeit-Garantie. Das Unternehmen garantiert die Leistung der SaaS gemäß Anhang B. DAS UNTERNEHMEN BESCHRÄNKT SEINEN SCHADENERSATZ AN DEN KUNDEN BEI NICHT-ERREICHBARKEIT ODER

ANDEREN AUSFALLZEITEN DER SAAS AUSDRÜCKLICH AUF DIE ANTEILIGE MONATLICHE GEBÜHR WÄHREND DER NICHTVERFÜGBARKEIT DES SYSTEMS. DIES IST DIE EINZIGE HAFTUNG DES UNTERNEHMENS UND DER EINZIGE RECHTSBEHELF DES KUNDEN IM FALLE VON NICHT-ERREICHBARKEITZEITEN ODER SONSTIGEN AUSFALLZEITEN DER SAAS. UM JEDEN ZWEIFEL AUSZUSCHLIESSEN, LEHNT DAS UNTERNEHMEN JEGLICHE VERANTWORTUNG FÜR INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN AB, DIE AUS EINER SOLCHEN NICHTVERFÜGBARKEIT RESULTIEREN.

6.5. Markenzeichen.

6.5.1 Der Kunde garantiert, dass er das Recht hat, alle anwendbaren Marken oder urheberrechtlich geschützten Materialien zu verwenden, die er in die SaaS integriert oder in Verbindung mit der SaaS verwendet.

6.5.2 Der Satz "Powered by PierianDx" oder eine einvernehmlich vereinbarte Abwandlung davon muss in jedem klinischen Bericht enthalten sein, der vom Kunden aufgrund der Nutzung des SaaS durch den Kunden erstellt wird, oder in jeder zugehörigen Berichtsvorlage, die vom oder für den Kunden erstellt wird, einschließlich jeder Abwandlung davon.

6.6. Gegenseitige Zusicherungen. Jede Partei sichert der anderen Partei zu und gewährleistet, dass (i) sie nach den Gesetzen des Staates, in dem sie gegründet wurde, organisiert ist und rechtsgültig existiert und über die erforderlichen Befugnisse verfügt, um diese Vereinbarung abzuschließen und ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen, (ii) diese Vereinbarung eine rechtsgültige Verpflichtung darstellt, die für sie bindend und gemäß ihren Bedingungen durchsetzbar ist, sofern diese Durchsetzbarkeit nicht durch Konkurs-, Reorganisationen oder ähnliche Gesetze, die die Durchsetzung der Rechte von Gläubigern regeln, oder durch allgemeine Grundsätze des Billigweiderechts (unabhängig davon, ob sie als rechtliches oder Billigblitzverfahren betrachtet werden) eingeschränkt wird, (iii) ihre Ausführung eine rechtsgültige Verpflichtung darstellt, die für sie bindend und durchsetzbar ist, (iii) die Ausführung, Lieferung und Erfüllung dieser Vereinbarung nicht im Widerspruch zu einer anderen Vereinbarung steht, an die sie gebunden ist, und (iv) die Personen, die diese Vereinbarung durch ein Bestelldokument im Namen dieser Partei unterzeichnen, befugt sind, ihre jeweilige Partei durch ihre nachstehenden Unterschriften zu binden.

6.7. Einhaltung der anwendbaren Gesetze. Das Unternehmen sichert hiermit zu und gewährleistet, dass es und alle seine Angestellten, Mitarbeiter und unabhängigen Auftragnehmer, die an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligt sind, (i) über die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Lizenzen oder Zertifizierungen verfügen, (ii) nicht wegen einer Straftat im Kontext des Gesundheitswesens verurteilt wurden (und derzeit nicht wegen einer solchen Straftat ermittelt wird) oder als ausgeschlossen, ausgeschlossen oder anderweitig nicht für die Teilnahme an einem Bundesprogramm im Gesundheitswesen in Frage kommend aufgeführt sind und (iii) keine ausgeschlossenen Personen sind, die in einer der folgenden Listen aufgeführt sind: (a) die Office of the Inspector General List of Excluded Individuell and Entities; (b) die Excluded Parties List der General Services Administration; und (c) die Specially Designated Nationals List des Office of Foreign Asset Control. Das Unternehmen wird den Kunden unverzüglich benachrichtigen, wenn Umstände eintreten, die dazu führen, dass diese Zusicherung nicht mehr gültig ist, und in einem solchen Fall kann der Kunde nach eigenem Ermessen diese Vereinbarung ohne Vertragsstrafe kündigen.

7. **Wiederherstellung im Katastrophenfall:**

7.1. Das Unternehmen unterhält einen Notfallwiederherstellungsplan (der "Geschäftskontinuitäts- und Notfallwiederherstellungsplan") in Bezug auf die SaaS, die dem Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellt werden. Für die Zwecke dieser Vereinbarung bedeutet "Katastrophe" jede ungeplante Unterbrechung des Betriebs oder Unzugänglichkeit der SaaS, bei der das Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass das Hosting an einen Wiederherstellungsort verlegt werden muss. Im Falle einer Katastrophe wird das Unternehmen den Kunden so schnell wie möglich benachrichtigen, nachdem das Unternehmen einen Ausfall der SaaS als Katastrophe eingestuft hat, und angemessene Schritte unternehmen, um die Situation so schnell wie möglich wiederherzustellen.

8. **Datenrückgabe:**

8.1. Nach Beendigung dieses Vertrags und der Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden ist das Unternehmen verpflichtet, (i) alle auf den Computern des Unternehmens befindlichen Daten des Kunden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf geschützte Gesundheitsinformationen, zurückzugeben
Allgemeine Geschäftsbedingungen
vEN20211102

und an den Kunden zu liefern, (ii) diese Rückgabe und Lieferung dem Kunden ohne zusätzliche Kosten zu einem einvernehmlichen Termin, der nicht mehr als dreißig (30) Tage nach dem Beendigungsdatum liegen darf, und in einem einvernehmlich festgelegten Format zur Verfügung zu stellen, und (iii) zu bescheinigen, dass diese Daten von den Computern des Unternehmens entfernt worden sind.

9. **Sicherheit:**

9.1. Datensicherheit. Der Zugriff des Personals des Unternehmens auf die Daten des Kunden ist auf das Personal beschränkt, das die Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder dessen Unterstützung oder administrative Dienste wie Rechnungsprüfung oder Sicherheit wahrnimmt. Das Unternehmen muss aktuelle Sicherheitspatches für die SaaS bereithalten.

9.2. Server-Sicherheit.

9.2.1 Das Unternehmen stellt sicher, dass die Konten der System- und Datenbankadministratoren, die Zugang zu den Kundendaten haben, auf autorisiertes Personal beschränkt sind, das einen legitimen Bedarf für den Zugriff auf diese Informationen hat.

9.2.2 Das Unternehmen wird alle Kundendaten hinter einer Firewall aufbewahren und nur die erforderlichen Ports zu diesen Kundendaten offen halten, soweit dies erforderlich ist.

9.2.3 Das Unternehmen installiert auf allen Servern und Geräten, die zur Bereitstellung von SaaS für den Kunden verwendet werden, eine aktuelle, handelsübliche Antivirensoftware oder sorgt für deren Verwendung. Das Unternehmen muss einen aktuellen und handelsüblichen Virenschutz aufrechterhalten, einschließlich einer regelmäßigen Aktualisierung der Signaturdateien.

9.2.4 Das Unternehmen muss über die Anwendung den Zugang zu allen Datenbanken, die Kundendaten enthalten, beschränken und alle anderen Zugangsmethoden zu allen Datenbanken, die Kundendaten enthalten, dokumentieren.

9.2.5 Das Unternehmen setzt ein handelsübliches neu-gestütztes Eindringlingserkennungssystem ein.

9.3. Physische Sicherheit. Das Unternehmen setzt physische Kontrollen in allen Serverumgebungen im Zusammenhang mit SaaS im Rahmen dieser

Vereinbarung ein, einschließlich unterbrechungsfreier Stromversorgungen, Schlössern, Einbruchsalarmen, Feuererkennung und -unterdrückung sowie Wassererkennung. Das Unternehmen testet/respektiert einmal pro Kalenderjahr jede dieser physischen Kontrollen.

9.4. Verschlüsselung. Das Unternehmen verwendet für alle Datenübertragungen während der Übertragung eine 128-Bit-SSL-Verschlüsselung oder einen anderen Standard, der erforderlich ist, um alle übertragenen Daten als angemessen "gesichert" darzustellen.

9.5. Sicherheitspatches. Das Unternehmen entwickelt und befolgt eine dokumentierte Richtlinie für die Anwendung von Sicherheitspatches und größeren System-Upgrades und -Erweiterungen für Datenbank-, Web- und Anwendungsserver. Eine solche Richtlinie ist dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

10. Abtretung oder Übertragung der Vereinbarung:

10.1. Keine der Vertragsparteien darf diese Vereinbarung ganz oder teilweise ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der nicht übertragenden Vertragspartei abtreten oder übertragen, mit der Ausnahme, dass es einer übertragenden Vertragspartei gestattet ist, diese Vereinbarung im Rahmen eines Verkaufs aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte der übertragenden Vertragspartei abzutreten, sofern die empfangende Vertragspartei schriftlich zustimmt, alle Verpflichtungen der übertragenden Vertragspartei aus dieser Vereinbarung zu übernehmen. Jeder Versuch einer Abtretung oder Übertragung, der gegen die vorstehenden Bestimmungen verstößt, ist nichtig. Dieses Abkommen ist für die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger verbindlich.

11. Unabhängige Auftragnehmer:

11.1. Das Unternehmen (einschließlich der Mitarbeiter des Unternehmens) handelt bei der Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung als unabhängiger Auftragnehmer. Das Unternehmen hält sich zwar an die vom Kunden in dieser Vereinbarung festgelegten Spezifikationen und Standards, der Kunde hat jedoch kein Recht, die Einzelheiten, die Art und Weise oder die Mittel, mit denen das Unternehmen die Dienstleistungen erbringt, zu kontrollieren oder anzuweisen, und das Unternehmen bestimmt die Mittel und Methoden zur Erbringung und Durchführung der Dienstleistungen. Nichts, was in diesem Vertrag enthalten ist oder im Rahmen dieses Vertrages Allgemeine Geschäftsbedingungen
VEN20211102

geschieht, begründet ein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zwischen den Parteien, lässt die Parteien ein Joint Venture oder eine Partnerschaft eingehen oder ermächtigt eine der Parteien, zu irgendeinem Zweck oder in irgendeinem Sinne als Vertreter der anderen Partei zu handeln, und keine der Parteien ist berechtigt, eine diesbezügliche Garantie oder Zusicherung abzugeben. Das Unternehmen ist für seine Mitarbeiter allein für Folgendes verantwortlich: (i) Einbehaltung der Einkommenssteuer auf Bundes- und Landesebene; (ii) Sozialversicherungsabgaben (FICA); (iii) Arbeitslosenversicherung; (iv) Beiträge zur Invaliditätsversicherung; und (v) Zahlungen der Arbeiterunfallversicherung.

12. Entschädigung:

12.1. Kundenverpflichtungen. Der Kunde verpflichtet sich, das Unternehmen zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten von und gegen jegliche Ansprüche, Klagegründe, Prozesse oder Verfahren (jeweils ein "Anspruch"), die von einem Dritten gegen das Unternehmen geltend gemacht oder vorgebracht werden und die sich aus der Nutzung der SaaS oder Services durch den Kunden ergeben oder darauf zurückzuführen sind (mit Ausnahme der in Abschnitt 12.2 unten) und entschädigt das Unternehmen für alle rechtskräftig zugesprochenen Schadensersatzleistungen oder genehmigten Vergleiche sowie für alle Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwaltskosten, die dem Unternehmen im Kontext des Anspruches entstehen, unter der Bedingung, dass das Unternehmen (i) den Kunden unverzüglich schriftlich über den Anspruch informiert, (ii) dem Kunden die alleinige Kontrolle über den Anspruch überlässt (vorausgesetzt, dass der Kunde keinen Anspruch, der eine Haftung des Unternehmens einräumt, ohne schriftliche Genehmigung des Unternehmens und unter der Bedingung regelt, dass der Vergleich das Unternehmen bedingungslos von jeglicher Haftung und Schuld entbindet), (iii) auf Vertraulichkeit in Bezug auf diesen Anspruch verzichtet und (iv) angemessene Unterstützung bei der Verteidigung leistet (auf angemessene Kosten des Kunden).

12.2. Verpflichtungen des Unternehmens. Das Unternehmen verpflichtet sich, den Kunden zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten von und gegen jegliche Ansprüche, die von einem Dritten gegen den Kunden erhoben werden, der behauptet, dass (i) die Nutzung der SaaS durch den Kunden die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzt oder

missbraucht oder gegen geltendes Recht verstößt, oder (ii) der Tod oder die Körperverletzung einer Person oder ein Sachschaden durch das Verschulden oder die Fahrlässigkeit des Unternehmens oder seiner verbundenen Unternehmen oder seiner bzw. ihrer jeweiligen Mitarbeiter oder Auftragnehmer verursacht wurde. Das Unternehmen entschädigt den Kunden für alle rechtskräftig zugesprochenen Schadensersatzleistungen und Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwaltskosten, die dem Kunden im Kontext des Anspruches entstanden sind, unter der Bedingung, dass der Kunde (a) das Unternehmen unverzüglich schriftlich von dem Anspruch in Kenntnis setzt, (b) dem Unternehmen die alleinige Kontrolle über die Verteidigung des Anspruchs überlässt, (c) dem Unternehmen die alleinige Kontrolle über die Beauftragung der für die Verteidigung des Anspruchs zu beauftragenden Anwälte überlässt, (d) auf Vertraulichkeit in Bezug auf einen solchen Anspruch verzichtet (vorausgesetzt, dass das Unternehmen keinen Anspruch, der eine Haftung des Kunden einräumt, ohne schriftliche Genehmigung des Kunden und unter der Bedingung regeln darf, dass der Vergleich den Kunden bedingungslos von jeglicher Haftung und Schuld freispricht), (e) dem Unternehmen die alleinige Kontrolle über die Regelung des Anspruchs überlässt und (f) angemessene Unterstützung in Verbindung mit der Verteidigung (auf angemessene Kosten des Unternehmens) leistet.

12.3. Ausschließlicher Rechtsbehelf des Kunden. Wenn ein Anspruch in Verbindung mit Abschnitt 12.2 geltend gemacht oder angedroht wird oder das Unternehmen glaubt, dass ein solcher Anspruch wahrscheinlich eintreten wird, kann das Unternehmen nach eigenem Ermessen (i) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Dienste oder der Software verschaffen, (ii) die Dienste oder die Software durch andere geeignete Dienste oder Software ersetzen oder (iii) alle im Voraus bezahlten Gebühren, die nicht verdient wurden, zurückerstatten und diesen Vertrag nach Ankündigung kündigen; dies ist das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Kunden für einen tatsächlichen oder angedrohten Anspruch auf Verletzung.

12.4. Einschränkung. Das Unternehmen haftet weder im Rahmen dieser Vereinbarung noch anderweitig, soweit ein Anspruch auf (i) der Nutzung der SaaS oder der Software in Kombination mit nicht vom Unternehmen bereitgestellter Software, Hardware oder Technologie, wenn die Verletzung ohne die Kombination vermieden worden wäre, (ii) einer nicht vom Unternehmen vorgenommenen Änderung der SaaS

oder der Software, (iii) der Nutzung einer anderen Version als der aktuellen Version der SaaS oder der Software, wenn die Verletzung durch die Nutzung einer aktuellen Version vermieden worden wäre, (iv) der Nutzung einer anderen Version als der aktuellen Version der SaaS oder der Software, wenn die Verletzung durch die Nutzung einer aktuellen Version der SaaS oder der Software vermieden worden wäre, wenn die Verletzung ohne die Änderung vermieden worden wäre, (iii) die Verwendung einer anderen Version als einer aktuellen Version der SaaS oder Software, wenn die Verletzung durch die Verwendung einer aktuellen Version vermieden worden wäre, oder (iv) jede Handlung oder Unterlassung des Kunden, für die der Kunde verpflichtet ist, das Unternehmen gemäß dieser Vereinbarung zu entschädigen.

13. Beilegung von Streitigkeiten:

13.1. Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, Streitigkeiten, Ansprüche oder Meinungsverschiedenheiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben (einzeln und gemeinsam als "Streitigkeit" bezeichnet), unverzüglich durch Verhandlungen zwischen Führungskräften, die zur Beilegung der Streitigkeit befugt sind, auf faire und angemessene Weise beizulegen.

13.2. Wird innerhalb von neunzig (90) Tagen nach schriftlicher Mitteilung der Streitigkeit an die andere Vertragspartei keine Einigung erzielt, wird jede ungelöste Streitigkeit durch ein verbindliches Schiedsverfahren gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden vereinfachten Schiedsregeln und -verfahren des Judicial Arbitration and Mediation Service beigelegt und gelöst. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten des Schiedsverfahrens. Die Anhörungen im Schiedsverfahren werden in dem von der Partei, die eine Klage im Rahmen dieses Abkommens erhebt, gewählten Gerichtsstand durchgeführt, und der von den Schiedsrichtern gefällte Schiedsspruch ist für die Parteien endgültig und bindend.

13.3. Außer in den Fällen, in denen das geltende Recht dies vorschreibt, dürfen weder die Vertragspartei noch ihre Vertreter ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei das Bestehen, den Inhalt oder die Ergebnisse eines Schiedsverfahrens im Rahmen dieser Vereinbarung offenlegen. Beweise für Verhaltensweisen, offengelegte Informationen, Mitteilungen oder Erklärungen, die im Verlauf von Vergleichsgesprächen oder Schlichtungsgesprächen im

Rahmen dieses Abkommens abgegeben werden, sind privilegiert und nicht als Geständnis oder Erklärung gegen die Interessenlage zulässig und werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt; vorausgesetzt jedoch, dass Beweise oder Informationen, die ansonsten zulässig sind oder der Offenlegung unterliegen, nicht allein aufgrund ihrer Offenlegung oder Verwendung in Vergleichsgesprächen oder Schlichtungsgesprächen unzulässig oder vor der Offenlegung geschützt werden.

13.4. Jede Vertragspartei kann unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten nach diesem Abschnitt 13 die ihr nach diesem Abkommen und dem anwendbaren Recht zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen.

13.5. Wird zur Beilegung der Streitigkeit ein Schiedsverfahren eingeleitet, so hat die obsiegende Partei Anspruch auf Erstattung aller Kosten, Anwalts- und Sachverständigenhonorare sowie aller Kosten oder Anwaltsgebühren im Zusammenhang mit etwaigen Berufungen.

14. Medicare Offenlegung/Zugang zu Unterlagen:

14.1. Falls gesetzlich vorgeschrieben, haben der Comptroller General der Vereinigten Staaten, Department of Health and Human Services (DHHS), oder deren ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter während der Laufzeit und für einen Zeitraum von vier (4) Jahren danach Zugang zu diesem Vertrag und den Aufzeichnungen für alle Zeiträume, die unter diesen Vertrag fallen, soweit dies erforderlich ist, um die Art und den Umfang der Kosten der vom Unternehmen bereitgestellten Produkte und/oder Dienstleistungen zu überprüfen, die im Kostenbericht des Kunden an die Centers for Medicare and Medicaid Services (CMS) enthalten sind. Dieser Zugang wird in Übereinstimmung mit dem Omnibus Reconciliation Act von 1980 in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Wenn das Unternehmen die Dienste eines Subunternehmers in Anspruch nimmt, um seine Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung zu erfüllen, und diese Dienste über einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten einen Wert von 10.000 US-Dollar oder mehr haben, ist das Unternehmen verpflichtet, eine Klausel über den Zugang zu Unterlagen in den Vertrag/die Verträge mit dem/den Subunternehmer(n) aufzunehmen. Diese Bestimmung gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grund.

15. Allgemeines:

15.1. Vermarktung. Während der Vertragslaufzeit darf das Unternehmen den Namen des Kunden in eine Kundenliste aufnehmen und verwenden und in seinen Verkaufs-, Werbe-, Marketing-, Promotions- und Investorenmaterialien auf den Kunden als Nutzer der SaaS verweisen. Das Unternehmen darf eine Pressemitteilung zur Bekanntgabe der Geschäftsbeziehung herausgeben, vorausgesetzt, das Unternehmen erhält die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden zu dieser Veröffentlichung.

15.2. Bestelldokumente. Einzelne Bestelldokumente (unabhängig davon, ob sie als Bestellung, Arbeitsauftrag, Arbeitsanweisung oder ähnliches Dokument bezeichnet werden, zusammenfassend als "Bestelldokumente" bezeichnet) werden im Rahmen dieser Vereinbarung ausgeführt, um eine Bestellung für SaaS-Produkte oder -Services darzustellen. Kein Bestelldokument ist verbindlich oder gegenüber dem Unternehmen durchsetzbar, es sei denn, es wurde von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter des Unternehmens unterzeichnet. Alle vom Kunden vorgeschlagenen zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen, die nicht in einem vom Unternehmen ausgeführten Bestelldokument enthalten sind (einschließlich aller Bedingungen, die in einem Dokument enthalten sind oder durch Verweis in eine Kundenbestellung aufgenommen wurden), werden vom Unternehmen beanstandet und abgelehnt. Anhang A und gegebenenfalls Anhang B, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird, werden jedem Bestelldokument beigelegt (jeweils ein "Anhang"). Zusätzliche Anhänge können jedem Bestellschein beigelegt werden. Dieser Vertrag und alle Bestellunterlagen haben Vorrang vor den Bedingungen in Bestellungen, Angeboten oder Rechnungen.

15.3. Vorrangige Reihenfolge. Dieser Vertrag, jedes Bestelldokument und alle Anhänge und Anlagen dazu sind so auszulegen, dass sie so weit wie möglich miteinander übereinstimmen. Soweit es Unstimmigkeiten oder Widersprüche zwischen dem Vertrag und einem Bestelldokument und einem Anhang oder einer Anlage dazu gibt, hat das Bestelldokument (und seine Anhänge und/oder Anlagen) Vorrang vor diesem Vertrag. Jede ersetzende Bestimmung gilt nur für die jeweilige Bestellunterlage bzw. den jeweiligen Anhang und ist nur für diese wirksam; alle anderen Teile dieses Vertrags, andere Bestellunterlagen oder Anhänge oder deren Gegenstand bleiben davon unberührt.

15.4. Ergänzungen und Modifikationen. Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung sind nur dann

wirksam oder für eine der Parteien verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form vorliegen, die sich als Bestelldokument oder Änderung dieser Vereinbarung ausweist und von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter jeder Partei unterzeichnet ist.

15.5. Höhere Gewalt. Mit Ausnahme von Geldzahlungen haftet keine der Vertragsparteien für einen Verzug oder eine Verzögerung bei der Erfüllung dieses Abkommens, wenn und soweit ein solcher Verzug oder eine solche Verzögerung durch ein Ereignis (einschließlich Feuer, Überschwemmung, Terrorismus, Pestilenz, Erdbeben, Naturgewalten oder höhere Gewalt, Aufruhr oder zivile Unruhen) verursacht wird, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betreffenden Vertragspartei liegt.

15.6. Verzicht und Trennbarkeit. Sollte eine Bestimmung dieses Abkommens für nicht durchsetzbar befunden werden, so wird die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon in keiner Weise berührt oder beeinträchtigt. Das Versäumnis einer Partei, ein Recht oder eine Befugnis auszuüben, die ihr in dieser Vereinbarung übertragen wurde (oder eine Verzögerung bei der Ausübung eines solchen Rechts oder einer solchen Befugnis), gilt nicht als Verzicht auf ein solches Recht oder eine solche Befugnis.

15.7. Wahl des Rechts. Diese Vereinbarung und alle sich daraus ergebenden Streitigkeiten unterliegen den Gesetzen des Staates Missouri, Vereinigte Staaten von

Amerika, und sofern in Abschnitt 13 nichts anderes bestimmt ist, liegt der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten bei den Staats- und Bundesgerichten von St. Louis County, Missouri.

15.8. Gesamte Vereinbarung. Diese Urkunde enthält die gesamte Vereinbarung und das gesamte Verständnis der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und hebt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen oder Vereinbarungen in Bezug auf diesen Vertragsgegenstand auf oder ersetzt sie, sofern in dieser Urkunde nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Diese Vereinbarung enthält durch Verweis (i) jedes Bestelldokument zu dieser Vereinbarung, einschließlich aller Anhänge oder Anlagen dazu, und (iii) die Datenverarbeitungsvereinbarung und jedes andere Dokument, das durch Verweis in eine der vorgenannten Vereinbarungen aufgenommen wurde, in demselben Umfang, als ob jedes von ihnen hier wörtlich wiedergegeben wäre.

15.9. Diese Vereinbarung gilt als von den Parteien durch die gegenseitige Unterzeichnung eines Bestellscheins abgeschlossen. Jedes unterzeichnete Gegenstück eines Bestelldokuments kann von einer Partei an die andere Partei auf elektronischem Wege (einschließlich eSign, Faksimile oder PDF-Anhang zu einer E-Mail) übermittelt werden, und ein solches Gegenstück hat die gleiche Wirkung wie eine Originalunterschrift. Die Originale sind gültige Gegenstücke zueinander. Wird diese Vereinbarung in eine andere Sprache übersetzt, so ist die englische Fassung maßgeblich.

Anhang A - SaaS-Spezifikation:

Die in der SaaS enthaltenen Dienstleistungen sind wie unten beschrieben. Nur die in Anhang A eines Bestelldokuments aufgeführten Services werden als Teil dieses Bestelldokuments erbracht.

1. Klinischer Genetik-Arbeitsbereich (CGW)

- a. Zugang zu analytischen Bioinformatik-Pipelines, die in der Software für die Verarbeitung von Kundendaten verfügbar sind.
- b. Zugang zu Rechenressourcen, auf denen analytische Pipelines ausgeführt werden.
- c. Automatisierte Auftragsplanung, Orchestrierung, Ausführung und Berichterstattung über Ergebnisse und Protokolle in der Software.
- d. Zugang zu frei und kommerziell erhältlichen Datenbanken zur Kommentierung und Klassifizierung von Varianten. Gegebenenfalls Zugang zu kommerziellen Datenbanken von Drittanbietern, sofern der Kunde die entsprechenden Lizenz- und sonstigen Anforderungen erfüllt hat.
- e. Zugang zu den kuratierten, veröffentlichten Wissensdatenbanken des Unternehmens und zu klinischen Interpretationen im Rahmen einer Fallprüfung und Abmeldung.
- f. Übertragung der verarbeiteten Daten und der resultierenden Dateien zurück auf die Kundenserver über von PierianDx unterstützte Mechanismen.
- g. Implementierung der Assays in Schema A mit einer Standard-PierianDx-Berichtsvorlage. Für Berichts Anpassungen, die nicht im Rahmen der von PierianDx unterstützten Angebote erfolgen, fallen zusätzliche Kosten an.
- h. Das SaaS unterstützt nur die englische Sprache.

Anhang B - Wartungs- und Unterstützungsdienste und Service-Level-Agreement

Wartung und Unterstützung

1. Das Unternehmen bietet Support und Kundendienst, indem es den Kunden bei den folgenden Aktivitäten unterstützt:
 - E-Mail-Support zur Behebung von technischen Problemen oder bei Fragen zur Nutzung der Anwendung.
 - Telefonische Unterstützung bei der Behebung technischer Probleme oder bei Fragen zur Nutzung der Anwendung.
 - Vom Unternehmen definierte Software-Updates, Fehlerbehebungen, Aktualisierungen der externen Variantenannotationsdatenbank und Aktualisierungen der Genomannotation.
 - Laufende Wartung und Unterstützung einer GDPR-konformen AWS-Infrastruktur.
2. Das Unternehmen antwortet auf alle Anfragen innerhalb von 8 Stunden während der normalen Geschäftszeiten (Montag-Freitag, 8:00 - 17:00 Uhr), bestätigt den Eingang des Problems und leitet es zur Lösung an die entsprechenden technischen Ressourcen weiter.
3. Bei Verkäufen, die über einen PierianDx-Vertriebspartner getätigt werden, bietet dieser Vertriebspartner einen anfänglichen technischen Helpdesk-Support per E-Mail und Telefon ("Level 1") für Implementierungen, die die in Anhang A des jeweiligen Bestelldokuments aufgeführten Tests unterstützen, und leitet alle Probleme bei Bedarf an PierianDx weiter.
4. Wartungs- und Supportleistungen für die SaaS werden nur für die aktuelle, allgemein verfügbare Version und die beiden letzten Versionen vor der aktuellen Version ("N-2") erbracht. Das Unternehmen übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Versionen, die älter als N-2 sind.

Dienstgütevereinbarung (SLA)

1. Das Unternehmen garantiert eine monatliche Betriebszeit von 99 % in Bezug auf den dem Kunden bereitgestellten Dienst. Sollte das Unternehmen nicht in der Lage sein, eine Betriebszeit von 99 % im vierteljährlicher zu gewährleisten, schreibt das Unternehmen dem Kundenkonto anteilige Gebühren gut, die auf der Grundlage der folgenden Spanne auf die Abonnementgebühr für den nächsten Monat angerechnet werden:

Verfügbarkeit Erreichter Prozentsatz	Prozentuale monatliche Dienstleistungskredite
98.5% - 98.9%	2%
98.0% - 98.4%	4%
97.5% - 97.9%	6%

2. Die vorgenannten Servicegutschriften sind das einzige Rechtsmittel des Kunden und die einzige Haftung des Unternehmens für das Nichterreichen der oben genannten Betriebszeit des Dienstes.
3. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, eine Dienstgutschrift zu gewähren, es sei denn: (i) der Kunde dem Unternehmen die Leistungsstörung unverzüglich nach Bekanntwerden meldet; und (ii) eine solche Leistungsgutschrift innerhalb von fünf (5) Tagen nach Auftreten der Leistungsstörung schriftlich beantragt.
4. Ungeachtet des Vorstehenden ist das Unternehmen berechtigt, monatlich bis zu 12 Stunden Ausfallzeit für Wartungsarbeiten einzuplanen. Das Unternehmen plant solche Ausfallzeiten außerhalb der Hauptgeschäftszeiten (zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr) an Wochentagen oder am Wochenende und informiert den Kunden mindestens 48 Stunden im Voraus.

5. Ohne das Vorstehende einzuschränken, hat der Kunde das Recht, diesen Vertrag wegen erheblicher Verletzung gemäß Abschnitt 4 dieses Vertrags zu kündigen, wenn die vierteljährliche Verfügbarkeit 97,5 % oder weniger beträgt oder wenn das System des Kunden für drei (3) oder mehr nicht aufeinanderfolgende Zeiträume von jeweils als 24 Stunden während des Kalendermonats nicht verfügbar war.

6. Die in diesem Abschnitt dargelegten Rechtsmittel gelten nicht, wenn die Nichtverfügbarkeit des Dienstes des Unternehmens auf die Ausrüstung des Kunden, die Software des Kunden, die Zugangsverbindungen des Kunden (einschließlich des Internetdienstanbieters (ISP) des Kunden, der örtlichen Telefongesellschaft des Kunden und des Energieversorgungsunternehmens des Kunden) oder auf Naturereignisse zurückzuführen ist.

Anhang C - Lizenzbedingungen für Inhalte von Dritten

Lizensierter Inhalt	Lizenzbedingungen für Drittanbieter
Inhalt der Online-Datenbank Mendelian Inheritance in Man® ("OMIM")	Unterlizenzvereinbarung unter https://info.pierian.com/omimterms